

2.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wird dem Landtag zusammen mit der Landesrechnung übermittelt.⁷⁰ Durch den Rechenschaftsbericht⁷¹ informiert die Regierung den Landtag alljährlich über die gesamte Staatsverwaltung (Art. 62 lit. e LV) bzw. ihre Vermögensverwaltung (Art. 33 Abs. 3 FHG). Er hat folgende Bereiche zum Inhalt: Präsidium, Äusseres, Inneres, Bildungswesen, Familie und Chancengleichheit, Kultur, Sport, Finanzen, Gesundheit, Soziales, Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, Wirtschaft, Verkehr und Kommunikation, Justiz sowie Bauwesen (Art. 93 lit. f LV).⁷² Der Rechenschaftsbericht wird im zweiten Teil des von der Regierung alljährlich publizierten Bandes «Landtag, Regierung und Gerichte»⁷³ veröffentlicht und ist online abrufbar.⁷⁴

Noch bevor der Landtag die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht behandelt, werden sie der Geschäftsprüfungskommission zur Überprüfung vorgelegt (Art. 62 Abs. 2 GOLIT). Diese prüft dabei den Rechenschaftsbericht aufgrund finanzieller Kriterien, wobei eine eigentliche Kontrolle und Bewertung des Rechenschaftsberichts nicht stattfindet.⁷⁵

70 Als Beispiel für andere: Rechenschaftsbericht (Nr. 14/2009).

71 Der Begriff «Rechenschaftsbericht» wird nur in Art. 62 lit. e LV («über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht») verwendet, während Art. 93 Lit. f. LV von «Erstattung des jährlich dem Landtage vorzulegenden Berichtes über ihre Amtstätigkeit» spricht. Da aber der Inhalt dieser Bestimmungen («über die gesamte Staatsverwaltung» und «über ihre Amtstätigkeit») dasselbe meinen, ergibt sich auch aus dem Kontext, dass es sich um den selben Bericht handeln muss. Diese Meinung teilt auch Allgäuer (S. 259).

72 Siehe auch Landtag, Regierung und Gerichte 2008, S. 5.

73 Landtag, Regierung und Gerichte 2008, S. 7. Diese Publikation enthält zusätzlich als ersten Teil den Bericht des Landtags und als dritten Teil die Berichte der Gerichte.

74 Wird aber unter <www.bua.llv.li> der aktuelle Rechenschaftsbericht (Nr. 14/2009) aufgerufen, dann erscheint als Rechenschaftsbericht die Publikation «Landtag, Regierung und Gerichte» mit allen vier Teilbereichen. Dazu stellt die Regierung folgendes fest: «Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag in der Beilage den Rechenschaftsbericht der Regierung sowie die Landesrechnung für das Jahr 2008 zur gesetzmässigen Behandlung zu übermitteln. Der beiliegende Bericht enthält ausserdem den Bericht des Landtages sowie die Berichte der Gerichte» (Rechenschaftsbericht (Nr. 14/2009)). Diese Anmerkung ist wichtig, weil der Bericht des Landtags in die Kompetenz des Landtags und die Berichte der Gerichte in die Kompetenz der Gerichte und damit keines von beiden in die Kompetenz der Regierung fallen und vom Rechenschaftsbericht klar zu trennen sind.

75 Befragung Batliner, Beck.